



Az.: 10.1.0101.002.001

Bildung eines Integrationsrates bzw. eines Integrationsausschusses

Beratungsweg	Sitzungstermin
Integrationsrat	15.01.2020
Haupt- und Finanzausschuss	29.01.2020
Rat	05.02.2020

Zuständige/r Dezernent/in	Northing, Sonja
----------------------------------	-----------------

Finanzielle Auswirkungen	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN
---------------------------------	--	-------------------------------

Im Haushaltsplan vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN			
<input checked="" type="checkbox"/> Teilergebnisplan	<input type="checkbox"/> Teilfinanzplan	<input type="checkbox"/> Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.	101	Politische Gremien			
Kontengruppe					
Betrag					
einmalige	Erträge	Aufwendungen	laufende	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt			Insgesamt		
Beteiligter Dritter			Beteiligter Dritter		
Anteil Stadt Kleve			Anteil Stadt Kleve		

Finanzielle Aufwendungen entstehen im Rahmen der Abrechnung der Sitzungsentschädigungen; allerdings unabhängig davon, ob ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet wird.

Teil des Klimaschutzfahrplans	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN
Handlungsfeld und Maßnahmetitel:		
Erläuterungen:		

1. Beschlussvorschlag

a) Der Rat der Stadt Kleve bestätigt seinen Beschluss vom 12.02.2014 und beschließt, zur nächsten Wahlperiode (Beginn 01.11.2020) einen Integrationsrat zu bilden. Der Integrationsrat setzt sich zusammen aus zehn am Tag der Kommunalwahlen zu wählenden Migrantinnenvertreterinnen/ Migrantinnenvertreter und fünf vom Rat zu bestellenden Mitgliedern.

oder

b) Der Rat der Stadt Kleve macht von seiner Möglichkeit gemäß § 27 Abs. 12 GO NRW Gebrauch und beschließt, zur nächsten Wahlperiode (Beginn 01.11.2020) anstelle eines Integrationsrates einen Integrationsausschuss zu bilden. Der Integrationsausschuss setzt

sich zusammen aus zehn am Tag der Kommunalwahlen zu wählenden Migrantinnenvertreterinnen/ Migrantinnenvertreter und fünf vom Rat zu bestellenden Mitgliedern. Anstelle von bis zu zwei Ratsmitgliedern können sachkundige Bürger/innen bestellt werden.

2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

Die Stadt Kleve ist gemäß § 27 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) verpflichtet, einen Integrationsrat zu bilden. Der Gesetzgeber hatte sich mit der Gesetzesänderung 2013 für den Integrationsrat als einheitliches Organisationsmodell für die Partizipation von Menschen mit Migrationsgeschichte an der gemeindlichen Willensbildung und Entscheidungsfindung entschieden.

Durch das Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2018, in Kraft getreten am 29.12.2018, besteht für die Städte und Gemeinden zur Neuwahl der Integrationsräte 2020 durch den neu eingefügten § 27 Abs. 12 GO NRW die Option, statt des Integrationsrates einen Integrationsausschuss einzurichten.

Der Gesetzestext des § 27 GO NRW ist der Drucksache als Anlage beigelegt.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, ist eine Entscheidung rechtzeitig vor den Kommunalwahlen zu treffen.

Die Charakteristika des Integrationsrates und des Integrationsausschusses werden in der nachfolgenden Übersicht gegenübergestellt.

	Integrationsrat	Integrationsausschuss
Wahl	am Tag der Kommunalwahlen (13.09.2020)	am Tag der Kommunalwahlen (13.09.2020)
Wählbarkeit	§ 27 Abs. 5 GO NRW	§ 27 Abs. 5 GO NRW
Zusammensetzung aus der Praxis bewährt: 2/3 direkt gewählte Mitglieder, 1/3 Ratsmitglieder	direkt gewählte Migrantenvvertreter; Bestellung weiterer Mitglieder aus der Mitte des Rates Die Zahl der Migrantenvvertreter muss die Zahl der bestellten Ratsmitglieder übersteigen. Die Wahl/ Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.	direkt gewählte Migrantenvvertreter; Bestellung weiterer Mitglieder aus der Mitte des Rates Bestellung von sachkundigen Bürgern sowie sachkundigen Einwohnern ist zulässig; (Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der bestellten Ratsmitglieder nicht überschreiten.) Die Zahl der Migrantenvvertreter muss die Zahl der bestellten Ratsmitglieder (und sachkundigen Bürger) übersteigen. Die Wahl/ Bestellung von Stellvertretern ist zulässig.
Beschlussfähigkeit	§ 8 Abs. 1 Geschäftsordnung: mehr als die Hälfte der Mitglieder	Zahl der direkt gewählten Mitglieder muss die Zahl der anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigen
Zuständigkeit	alle Gemeindeangelegenheiten; § 27 Abs. 8 bis 10	alle Gemeindeangelegenheiten; § 27 Abs. 8 bis 10; Festlegung der Zuständigkeit durch den Rat möglich
Rechtsstellung	beratendes Gremium; Entscheidungsbefugnisse Rat und Ausschüsse sind zu beachten	analog einem Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubinden
Rechtsstellung der	§ 27 Abs. 7 GO NRW,	§ 27 Abs. 7 GO NRW,

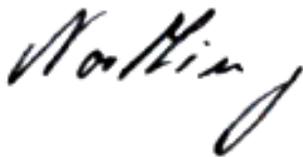
direkt gewählten Mitglieder	insbesondere Freistellungsanspruch, Anspruch auf Sitzungentschädigung und Ersatz der Auslagen	insbesondere Freistellungsanspruch, Anspruch auf Sitzungentschädigung und Ersatz der Auslagen
Verfahren	Wahl des Vorsitzenden und eines oder mehrerer Stellvertreter aus seiner Mitte; innere Angelegenheiten durch Geschäftsordnung geregelt	Wahl des Vorsitzenden und eines oder mehrerer Stellvertreter aus seiner Mitte; Regelung in der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse möglich

Aus der Gegenüberstellung wird deutlich, dass sich der Integrationsrat und -ausschuss in der Zusammensetzung dahingehend unterscheiden, dass für den Ausschuss auch sachkundige Bürger bestellt werden können. Es gelten auch andere Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit. Da der Ausschuss einem „echten“ Ratsausschuss gleichkommt, ist er in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen. Zudem kann der Rat das Verfahren in seiner Geschäftsordnung regeln sowie die Zuständigkeiten festlegen.

Es liegt im Ermessen des Rates, welche Gremiumsform er für die politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte wählt.

Zur Anpassung an die aktuellen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des Kommunalwahlgesetzes NRW wird eine Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder vom 14.02.2014 erforderlich. Die Erstellung der Vorlage erfolgt unmittelbar im Anschluss an den Grundsatzbeschluss des Rates zur Bildung eines Integrationsrates/ Integrationsausschusses.

Kleve, den 06.01.2020



(Northing)